

Vorsorgen

Nachlass regeln

Sie möchten Ihr Hab und Gut in den richtigen Händen wissen? Sorgen Sie vor und regeln Sie Ihren Nachlass so, wie Sie es wollen. Und es innerhalb der gesetzlichen Richtlinien möglich ist. Wir haben das Wichtigste für Sie zusammengefasst.

Wer wie viel erbt, ist grundsätzlich im Gesetz geregelt. Möchten Sie Ihr Vermögen anders verteilen, können Sie dies innerhalb des gesetzlichen Rahmens in einem Testament, Erbvertrag oder Ehevertrag vorab festhalten. Die Vorteile dabei: Die Situation ist klar geregelt und verhindert Streit unter den Erbinnen und Erben.

Testament

Das Testament ist eine sogenannte letztwillige Verfügung, mit der Sie alleine bestimmen, wie Sie Ihren Nachlass regeln wollen. Was es zu beachten gibt:

- Um ein gültiges Testament aufzusetzen, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein.
- Entweder verfassen, datieren und unterschreiben Sie das Testament selber oder Sie lassen ein öffentlich beurkundetes Testament durch eine Urkundsperson machen. Wichtig ist, dass Sie dieses vor der Urkundsperson und unter Anwesenheit zweier Zeugen unterschreiben.
- Sie können das Testament jederzeit und so oft Sie wollen ändern, ergänzen oder löschen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Handlungen datieren und unterschreiben müssen, damit diese rechtswirksam sind.
- Bewahren Sie das Testament entweder an einem sicheren Ort, bei einer Urkundsperson oder bei der zuständigen Stelle in Ihrem Kanton auf.

Erbvertrag

Im Unterschied zum Testament ist der Erbvertrag ein Vertrag zwischen Ihnen und einzelnen oder mehreren Erbinnen und Erben.

Was es hierfür zu beachten gibt:

- Ein Erbvertrag wird meistens in folgenden Situationen abgeschlossen: Erbverzicht ohne Abgeltung (Erbschaft), gegenseitige Alleinerbeinsetzung mit Festlegung der Erben des Zweitversterbenden, gegenseitiger Erbverzicht oder Erbverzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Elternteils.
- Ein Erbvertrag muss durch eine Urkundsperson erstellt, öffentlich beurkundet und in Anwesenheit zweier Zeuginnen oder Zeugen unterschrieben werden.

- Der Erbvertrag kann nur von einer Urkundsperson geändert oder aufgehoben werden, wenn alle Parteien einverstanden und anwesend sind. So wird verhindert, dass unüberlegte Entscheidungen getroffen werden.

Kombinierter Ehe- und Erbvertrag

Mit einem Ehevertrag legen Sie mit Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner fest, wie Sie das Vermögen im Fall einer Scheidung regeln wollen. Häufig wird ein Ehevertrag durch Angaben zu erbrechtlichen Themen ergänzt und es wird festgelegt, wie viel die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner vom Nachlass erhält. Für einen kombinierten Ehe- und Erbvertrag braucht es die öffentliche Beurkundung durch einen Notar.

So wird Ihr Vermögen aufgeteilt

Wie bereits gesehen, bestimmen Sie mit Testament, Erbvertrag oder kombiniertem Ehe- und Erbvertrag selber, wer erben soll. Aber nur zu einem gewissen Teil: Das Schweizer Erbgesetz schreibt nämlich vor, dass Ihre Familie den sogenannten Pflichtteil erhält. Wer, wann und wie viel erhält, haben wir hier für Sie zusammengefasst:

